

Die Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2008 wird wie folgt beschlossen:

Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel I d. Gesetzes v. 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S.380) hat der Rat der Stadt Meckenheim mit Beschluss vom 14.05.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	58.269.159 €
in der Ausgabe auf	58.269.159 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	12.673.605 €
in der Ausgabe auf	12.673.605 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 225.000 € festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5 *)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v. H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	430 v. H.

§ 6

Maßnahmen im Vermögenshaushalt dürfen erst dann begonnen werden, wenn die eingeplanten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen.

§ 7

Der Kämmerer wird ermächtigt,

1. Kredite im Rahmen der Festsetzung in der Haushaltssatzung neu aufzunehmen
2. die Umschuldung von Krediten abzuwickeln
3. im Rahmen des Risikomanagements Zinsderivate einzusetzen.

Der Finanzausschuss ist nachträglich zu unterrichten.